4. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN UND HINWEISE

§ 9 Abs.6 BauGB

4.1 ERSCHLIESSEN VON GRUNDWASSER UND -ABSENKUNG

Wird bei Bauarbeiten unvorhersehbar Grundwasser erschlossen, ist dies gemäß § 37 Abs.4 WG der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen und die Arbeiten einstweilen einzustellen. Für eine Grundwasserabsenkung während der Bauzeit ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Eine dauernde Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig. Drän- oder Grundwasser darf nicht in die Ortskanalisation eingeleitet werden. Chemisch wirksame Auftaumittel, wie Salz, und auswaschbare Stoffe, z.B. aus den Befestigungen der Pferdeausläufe, dürfen nicht ins Grundwasser gelangen.

4.2 BODENDENKMALE

Die Gebäude wurden früher als Turnhalle genutzt. Vor- und frühgeschichtliche Funde sind nicht bekannt.
Werden bei der Verwirklichung des Vorhabens unbekannte Funde entdeckt, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG.). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 DSchG wird verwiesen.

4.3 BODENSCHUTZ, BAUGRUND UND ALTLASTEN

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes (BodSchG), insbesondere auf § 4, wird hingewiesen.

Altlasten sind keine bekannt. Sollten bei der Verwirklichung des Vorhabens Altablagerungen angetroffen werden, so ist das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz beim Landratsamt Karlsruhe sofort zu verständigen.

Als Befestigung für Allwetterplätze der Pferdeausläufe sollen soweit als möglich natürliche Materialien, wie Sand oder Hackschnitzel verwendet werden. Stoffe, die auswaschbare Bestandteile enthalten können, wie recyclierte Kabelummantelungen oder Kunststoffabfälle sind nicht zulässig.

4.4 NACHBARRECHT

Auf das Nachbarrechtsgesetz in der Fassung vom 08.01.1996 (Gbl. S. 54), insbesondere § 11 und 12 (Einfriedigungen) wird hingewiesen.